

nichtamtliche Lesefassung

**Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und
künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes
(Lehrverpflichtungsverordnung)**

Vom 2. August 2006 (GVBl. I S. 471) geändert durch Verordnung zur Änderung der
Lehrverpflichtungsverordnung vom 17. Juni 2008 (GVBl. I S. 767)

Aufgrund des § 82 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), und des § 8 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein vom 17. Dezember 1987 (GVBl. I S. 235), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes. Die für diesen Personenkreis geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit bleiben unberührt.

§ 2

Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrverpflichtung berechnet sich nach Lehrveranstaltungsstunden. Eine Lehrveranstaltungsstunde ist die je Woche zu erbringende volle Lehrstunde während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Dauer einer Lehrstunde beträgt in wissenschaftlichen Fächern mindestens 45 Minuten, in künstlerisch-praktischen Fächern in der Regel 60 Minuten Lehrzeit. Die Vorlesungszeit innerhalb eines Jahres umfasst 29 Wochen, an den Studienkollegs der Universitäten mindestens 36 Wochen sowie an Fachhochschulen 36 Wochen. Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich persönlich abzuhalten. Eine Vertretung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Lehrende verhindert sind und die Lehrveranstaltung nicht verlegt werden kann oder eine Verlegung nicht zweckmäßig wäre. Das Lehrangebot ist möglichst gleichmäßig auf die Werktage von Montag bis Freitag zu verteilen. Lehrveranstaltungen am Samstag sind möglich.

(2) Nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen werden angerechnet, wenn alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal angeboten werden. Lehrveranstaltungen im Bereich strukturierter Doktorandenstudien nach § 31 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes und im Hauptamt erbrachte Lehrveranstaltungen der Weiterbildung nach § 21 des Hessischen Hochschulgesetzes sind auf die Lehrverpflichtung anrechenbar.

(3) Vorlesungen, Seminare, Übungen, die nicht überwiegend praktischer Art sind, Kolloquien, Repetitorien, an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika, werden in vollem Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Praktika, die Betreuung der Praktika in der Lehrerausbildung, Kurse, Sprachlaborübungen, Unterricht am Krankenbett sowie andere Lehrveranstaltungsarten, die nicht in Satz 1 oder 3 aufgeführt sind, werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Halbtags- und Ganztagspraktika, Exkursionen sowie zahnmedizinische Praktikantenkurse werden mit 30 vom Hundert auf die Lehrverpflichtung angerechnet; dies gilt auch für sonstige Lehrveranstaltungen, bei denen eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist oder bei denen Lehrende die Studierenden lediglich beaufsichtigen. Die Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten kann bis zu einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, jedoch höchstens bis zu 25 vom Hundert der festgelegten Lehrverpflichtung.

(4) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind nicht Lehrveranstaltungen im Sinne der vorstehenden Vorschriften; dies gilt nicht für praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen.

(5) Die Betreuung von Abschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten kann durch die Hochschule unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden; eine entsprechende Anrechnung der Betreuung von Staatsexamensarbeiten ist nur bei Lehramtsstudiengängen möglich.

(6) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrende beteiligt sind, werden den einzelnen Lehrenden nach dem Umfang ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrenden insgesamt höchstens dreifach, bei einem oder einer Lehrenden höchstens einmal angerechnet werden.

(7) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen; je Tag werden höchstens acht Lehrveranstaltungsstunden berücksichtigt.

§ 3

Umfang der Lehrverpflichtung

(1) Die Lehrverpflichtung an Universitäten beträgt für

- | | |
|--|--|
| 1. Professorinnen und Professoren | 8 Lehrveranstaltungsstunden; |
| 2. Juniorprofessorinnen und -professoren | 4 Lehrveranstaltungsstunden; |
| 3. Hochschuldozentinnen und -dozenten | 8 Lehrveranstaltungsstunden; |
| 4. Oberingenieurinnen und -ingenieure | 6 Lehrveranstaltungsstunden; |
| 5. Akademische Rätinnen und Räte, Ober-
rätinnen und Oberräte im Beamtenverhältnis
auf Zeit | 4 Lehrveranstaltungsstunden; |
| 6. Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten,
soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, | 4 Lehrveranstaltungsstunden; |
| 7. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, | 8 Lehrveranstaltungsstunden, |
| in befristeten Beschäftigungsverhältnissen | 4 Lehrveranstaltungsstunden, |
| bei überwiegender Lehrtätigkeit unabhängig
von der Art des Beschäftigungsverhältnisses | 14 Lehrveranstaltungsstunden, |
| bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit unabhängig
von der Art des Beschäftigungsverhältnisses | 18 Lehrveranstaltungsstunden, |
| soweit die Dienstaufgaben anderweitig
bestimmt sind, | die in diesen Regelungen
festgelegte Anzahl von
Lehrveranstaltungsstunden; |
| 8. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Studien-
rätinnen und -räte, Oberstudienrätinnen und -räte
im Hochschuldienst sowie vergleichbare Beamtin-
nen und Beamte des höheren Dienstes oder
Lektorinnen und Lektoren | |
| bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit | 18 Lehrveranstaltungsstunden, |
| bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter
Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben) | 14 Lehrveranstaltungsstunden, |
| bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit in
Studienkollegs | 24 Lehrveranstaltungsstunden. |

Die Lehrverpflichtung soll durch eine Lehrtätigkeit erfüllt werden können, die unter Berücksichtigung der Anrechnung 24 Lehrstunden je Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters nicht übersteigt. Die Verpflichtung, während der vorlesungsfreien Zeit anderweitige Dienstaufgaben auszuführen, bleibt unberührt. Professorinnen und Professoren an einer Universität sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten können bei Einstellung oder auf Antrag überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. Sie haben eine Lehrverpflichtung bis zu 14 Lehrveranstaltungsstunden. Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die dieser entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach vier Semestern durch die Hochschule zu überprüfen.

(2) Für sonstige Beamtinnen und Beamte mit Lehraufgaben, die nach § 76 Abs. 2 2. Halbsatz des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), als Professorinnen oder Professoren übernommen worden sind oder deren Dienstverhältnis nach § 79 des Hessischen Hochschulgesetzes in vorgenannter Fassung fortbesteht, gelten folgende Lehrverpflichtungen:

1. Professorinnen und Professoren
an der Universität Kassel 14 Lehrveranstaltungsstunden;
2. Akademische Rätinnen und Räte

bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 18 Lehrveranstaltungsstunden,

bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter
Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben) 14 Lehrveranstaltungsstunden,

soweit die Dienstaufgaben anderweitig
bestimmt sind, die in diesen Regelungen
festgelegte Anzahl der
Lehrveranstaltungsstunden;
3. sonstige Lehrerinnen und Lehrer an Fachhoch-
schulen und an der Universität Kassel 24 Lehrveranstaltungsstunden.

(3) Für Oberassistentinnen und Oberassistenten, deren Dienstverhältnis nach § 41a des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325) begründet wurde, beträgt die Lehrverpflichtung sechs Lehrveranstaltungsstunden.

(4) Akademischen Rätinnen und Räten auf Zeit, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen in der Regel Lehraufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung durch unentgeltlichen Lehrauftrag übertragen werden.

(5) Die Lehrverpflichtung an der Kunsthochschule in der Universität Kassel, an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main und an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main beträgt für

1. Professorinnen und Professoren 18 Lehrveranstaltungsstunden,

bei Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 8 Lehrveranstaltungsstunden,

bei Lehrtätigkeit in künstlerischen und wissenschaftlichen Fächern oder in Fächern mit anwendungsbezogenen und wissenschaftlichen Anteilen	12 bis 16 Lehrveranstaltungsstunden;
2. Künstlerische Assistentinnen und Assistenten, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden,	9 Lehrveranstaltungsstunden;
3. Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, in befristeten Beschäftigungsverhältnissen	18 Lehrveranstaltungsstunden, 8 Lehrveranstaltungsstunden;
4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben	24 bis 28 Lehrveranstaltungsstunden.

Abs. 1 Nr. 2 und 7 gilt entsprechend.

Soweit die Dauer der Lehrveranstaltungsstunde in künstlerisch-praktischen Fächern 60 Minuten unterschreitet, erhöht sich die Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden entsprechend. Die Professorinnen und Professoren können in den Fächern der Bildenden Kunst ihre Lehrverpflichtung auch durch die Betreuung einer Klasse mit mindestens zwölf Studierenden erfüllen. Im Übrigen findet Abs. 1 Anwendung.

(6) Die Lehrverpflichtung an Fachhochschulen beträgt für

1. Professorinnen und Professoren	18 Lehrveranstaltungsstunden;
2. Professorinnen und Professoren, denen nach Art. 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein vom 30. Juli 1987 (GVBl. I S. 236), geändert durch Staatsvertrag vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 810), je zur Hälfte und jeweils im Hauptamt Forschungsaufgaben an der Forschungsanstalt und Lehraufgaben in den Studiengängen des Fachbereichs Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden übertragen sind,	9 Lehrveranstaltungsstunden;
3. sonstige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein nach Maßgabe der Übertragung im Einzelfall bis zu	8 Lehrveranstaltungsstunden;
4. sonstige Lehrerinnen und Lehrer, Lehrkräfte für besondere Aufgaben,	24 bis 28 Lehrveranstaltungsstunden.

(7) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung auf den Anteil ermäßigt, der dem Verhältnis der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung entspricht.

(8) Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Der Umfang der Lehrverpflichtung ist entsprechend den in Abs. 1 bis 7 getroffenen Festlegungen festzusetzen.

(9) Nach Einrichtung eines Systems zur Ermittlung des Gesamtlehrdeputats und zum Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung kann die Hochschulleitung die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren abweichend von Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 festlegen. Bei bereits eingestellten Professorinnen und Professoren bedarf dies ihrer Zustimmung. Der sich aus der Regellehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren ergebende Gesamtlehrumfang der Hochschule muss erreicht werden. Ermäßigungen bleiben unberührt. In Lehreinheiten mit zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten Satz 1 bis 4 entsprechend.

§ 4

Erfüllung der Lehrverpflichtung

(1) Unter der Voraussetzung, dass das nach Prüfungs- und Studienordnungen für das jeweilige Semester vorgesehene Studien- und Weiterbildungsangebot (Gesamtlehrangebot) in einem Fach erfüllt wird und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können

1. Lehrende ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt in drei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllen,
2. Lehrende einer Lehreinheit mit der gleichen Lehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb eines jeweiligen Semesters untereinander ausgleichen; Mitglieder der Professorengruppe können nur untereinander ausgleichen.

In diesen Fällen soll die Lehrtätigkeit in einem Semester jedoch die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. Die Hochschulleitung ist über die Fachbereichsleitung hiervon im Voraus zu unterrichten.

(2) Die Hochschule kann den Umfang der Lehrtätigkeit der Lehrenden so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern die Lehrverpflichtung im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Studienjahren oder im Rahmen eines Zeitkontos erfüllt wird.

(3) Können in einem Fach wegen der Besonderheiten des Fachgebiets oder eines Überangebotes an Lehrveranstaltungen Lehrende ihre Lehrverpflichtung nicht erfüllen und kann diese auch nicht in verwandten Fachgebieten oder im Durchschnitt zweier aufeinander folgender Studienjahre erfüllt werden, so ist die Lehrverpflichtung an einer anderen hessischen Hochschule mit Zustimmung der jeweiligen Hochschulleitung durch Übernahme eines unvergüteten Lehrauftrages zu erfüllen.

(4) Soweit auch an einer anderen hessischen Hochschule die Lehrverpflichtung nicht erfüllt werden kann, kann die Hochschulleitung nach Anhörung des Fachbereichs die Lehrverpflichtung entsprechend ermäßigen. Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung ist auf Befreiungen und Ermäßigungen nach §§ 5 bis 7 anzurechnen. Sie ist dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

(5) Die Lehrenden teilen jeweils am Ende eines Semesters unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen Art und Umfang ihrer Lehrtätigkeit und die Zahl der gegebenenfalls mitwirkenden Lehrkräfte, bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl auch die Zahl der teilnehmenden Studierenden sowie der betreuten Abschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten der Fachbereichsleitung schriftlich mit. Wesentliche Unterbrechungen, die nicht ausgeglichen worden sind, sind anzugeben. Bei Nichterfüllung der Lehrverpflichtung unterrichtet die Fachbereichsleitung die Hochschulleitung.

§ 5

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Bei Wahrnehmung der Funktion der Fachbereichsleitung kann die Lehrverpflichtung um bis zu 50 vom Hundert ermäßigt werden.

(2) Die Lehrverpflichtung kann für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen innerhalb der Hochschule, insbesondere für besondere Aufgaben der Studienreform, für die Leitung von Sonderforschungsbereichen und für Studienfachberatung unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach ermäßigt werden; die Ermäßigung soll im Einzelfall zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Für die Teilnahme an der Entwicklung und Durchführung von hochschuleigenen Auswahlverfahren und von Verfahren nach § 63 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes sowie für die Wahrnehmung der Mentorentätigkeit nach § 27 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes erhalten die Mitglieder der Professorengruppe keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen, in der Betreuung von Studierenden im praktischen Jahr des zweiten klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin oder in der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Der Gesamtumfang der Verminderung der Lehrverpflichtung darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem nach der Kapazitätsverordnung vom 10. Januar 1994 (GVBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2005 (GVBl. I S. 532), in der jeweils geltenden Fassung ermittelten Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht.

(4) An Fachhochschulen kann die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, für die Leitung und Verwaltung von zentralen Einrichtungen der Hochschule, die Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken sowie die Leitung des Praktikantenamtes ermäßigt werden; die Ermäßigung soll sieben vom Hundert der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflich Lehrenden und bei einzelnen Professorinnen und Professoren vier Lehrveranstaltungsstunden, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Voraussetzung für die Übernahme von Verwaltungsaufgaben ist, dass diese Aufgaben von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist.

(5) Liegen mehrere Ermäßigungsvoraussetzungen nach Abs. 1 bis 4 vor, soll die Lehrtätigkeit im Einzelfall während eines Semesters 50 vom Hundert der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(6) Über die Ermäßigung entscheidet die Hochschulleitung.

§ 6

Schwerbehinderte

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), kann auf Antrag von der Hochschulleitung ermäßigt werden

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 vom Hundert | bis zu 12 vom Hundert; |
| 2. | bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 vom Hundert | bis zu 15 vom Hundert; |
| 3. | bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 vom Hundert | bis zu 18 vom Hundert; |
| 4. | bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 vom Hundert | bis zu 21 vom Hundert; |
| 5. | bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 90 vom Hundert | bis zu 25 vom Hundert; |
| 6. | bei einem Grad der Behinderung von 100 vom Hundert | bis zu 30 vom Hundert. |

Ergeben sich Bruchteile von mehr als 0,5 Lehrveranstaltungsstunden, werden diese aufgerundet.

§ 7

Besondere Aufgaben im öffentlichen Interesse

Nehmen Lehrende Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann die Hochschule für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrenden auf Antrag von der Lehrverpflichtung ganz oder teilweise befreien. Die Vorschriften über die Gewährung von Dienstbefreiung und Sonderurlaub sowie über die Abordnung und Zuweisung bleiben unberührt.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.